

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 842

vom 8. April 1997

Gemeinde Liedertswil, Quartierplanvorschriften „Mittelhof“ und Mutationen „Gewerbezone Mittelhof“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft und zum Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liedertswil hat am 17. Dezember 1996 die Quartierplanvorschriften „Mittelhof“ und die Mutationen „Gewerbezone Mittelhof“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft und zum Strassennetzplan Siedlung beschlossen. Mit den Planungsmassnahmen wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil der bisherigen Gewerbezone aus Wasserschutzgründen baulich nicht genutzt werden konnte. Ein Ersatzstandort konnte nur im landschaftlich empfindlichen Talboden zwischen Niederhof und Mittelhof gefunden werden. Im Rahmen eines Quartierplanverfahrens konnte auf die spezielle Situation Rücksicht genommen werden.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Liedertswil (Schreiben vom 14. Februar 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Liedertswil am 17. Dezember 1996 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Mittelhof“ und die Mutationen „Gewerbezone Mittelhof“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Strassennetzplan Siedlung werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 39/QP/1/0 und 39/QR/1/0 (Quartierplanvorschriften „Mittelhof“), 39/ZPS/1/2 und 39/ZPL/1/1 (Mutation „Gewerbezone Mittelhof“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft) und 39/SP/1/2 versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Liedertswil, 4436 Liedertswil
- Architekturbüro Peter Minder, 4436 Liedertswil
- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstr. 20, 4410 Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Kantonale Denkmalpflege
- Amt für Orts- und Regionalplanung (16)
(6 Archiv, ZD, RP, NL, OK, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:
